

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze

(Stand: 21.9.2015)

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen

(Stand: 20.9.2015)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Der Gesetzesentwurf zeichnet sich in den Bereichen, die mit Art. 6 und Art. 9 den Baubereich betreffen durch eine nachvollziehbare Abwägung zwischen pragmatischen Lösungen, die der Not der Stunde gehorchen, und der Wahrung wohlbegründeter Standards aus. Dementsprechend ist eine zeitlich befristete Öffnung der Gebietstypologie der Baunutzungsverordnung für die Zulässigkeit einer Aufnahmeeinrichtung oder von Gemeinschaftsunterkünften im Sinne eines Asylgesetzes, sowie sonstige Sammelunterkünfte grundsätzlich zu begrüßen. Die Bundesarchitektenkammer legt allerdings Wert auf die Feststellung, dass es sich zutreffender Weise weiterhin um zulässige Ausnahmen im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB handeln soll. Die Regelung läuft darauf hinaus, dass für die Dauer von knapp 5 Jahren durchgängig abweichend von der eigentlichen Nutzungstypologie Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Sammelunterkünfte errichtet werden können. Dies ist in Anbetracht der momentanen Not ein nachvollziehbarer Ansatz. Dabei bleibt indessen zu unterstreichen, dass diese Ausnahmezulässigkeit nicht für Gewerbegebiete und Industriegebiete und ebenso wenig sonstige Sondergebiete gilt. Zurecht wird darauf hingewiesen, dass eine ausge dehnte Unterbringung von Flüchtlingen in Gewerbegebieten die Gefahr mit sich bringt, dass es zu sozialen Stigmatisierungen kommt, die dem angestrebten Ziel der raschen Integration nicht förderlich sein können. Außerdem können Gewerbegebiete allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn eine ausreichende Anbindung an die erforderliche Infrastruktur gewährleistet ist. Der tägliche Bedarf muss ebenso gedeckt werden können, wie die problemlose Teilnahme an Schul- oder Sprachförderungen sichergestellt sein muss. Entlegene Gewerbegebiete oder Industriegebiete sind hierfür im Zweifel nicht oder nur in einzeln zu prüfenden Ausnahmefällen geeignet. Hingegen treffen diese Bedenken auf die Nutzungsgebiete nach § 2 – 7 der Baunutzungsverordnung nicht zu. Deswegen findet der Vorschlag des Art. 6 die Zustimmung der Bundesarchitektenkammer.

Weiterhin ist es sinnfälliger, wenn in dem durch Art. 9, § 9 a EEWärmG-E engumgrenzten Tatbestandsbereiches die Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien eingeschränkt wird.

Grundsätzlich möchte die Bundesarchitektenkammer herausstreichen, dass zeitliche befristete Abweichungen von Standards in vertretbarem Umfang derzeit zwar unerlässlich zu sein scheinen, allerdings kein Zweifel daran aufkommen darf, dass nicht aus Anlass und bei Gelegenheit der derzeitigen Diskussionen um die Flüchtlingsunterbringung wohlbegründete Standards ohne Not aufgegeben werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass der latent bestehende Zielkonflikt zwischen der Erreichung von Standards im Wohnungsbau und dem Ziel der Schaffung kostengünstigen Wohnraums durch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine besondere Zuspitzung erfährt. Hier appelliert die Bundesarchitektenkammer allerdings an alle Verantwortlichen, diese erforderliche Diskussion nicht im Kontext der momentanen Erfordernisse durch die Flüchtlingsunterbringung zu führen, sondern dies als Bestandteil einer ohnehin anstehenden Neuausrichtung des sozialen Wohnungsbaus anzustreben.

aufgestellt: 23.09.2015 / Bundesarchitektenkammer